



Konsequenzen des CS-Untergangs könnten bald kleinere Banken diskriminieren.

BORIS BÜRGISSER / LZM

Ein «Brandschutzsystem» für Systemstabilität

Im Zuge der CS-Krise wurde eine staatliche Liquiditätssicherung angewandt, die nun ins ordentliche Recht übergeführt werden soll. Abgesichert werden sollen nur die systemrelevanten Banken, nicht aber die zahlreichen Regionalbanken. Gastkommentar von Markus Gyax

Im Rahmen der Vertrauenskrise der CS mussten der Bundesrat und die SNB im Frühjahr 2023 mittels Notverordnungen intervenieren und eine staatlich garantierte Liquiditätsversorgung durch die Nationalbank sicherstellen. Mit der Übernahme der CS durch die UBS konnte ein eigentlicher Flächenbrand verhindert werden. Die Aufrechterhaltung der Systemstabilität verhinderte so einen nachhaltigen volkswirtschaftlichen und reputativen Schaden des Schweizer Finanzplatzes.

Nur die «lokale Feuerwehr»

Die ad hoc zur Anwendung gelangte staatliche Liquiditätssicherung (Public Liquidity Backstop, PLB) durch den Bund soll nun als zusätzliches Instrument zur Sicherstellung der Stabilität der Banken in das ordentliche Recht übergeführt werden. Aus Sicht der Regionalbanken ist es gefährlich, dass der PLB allein den vier systemrelevanten Banken (SIB) vorbehalten sein soll: Damit werden neu explizit Banken von der Option ausgeschlossen, im Notfall unterstützt zu werden. Das Risiko einer Herausforderung der Systemstabilität und damit verbunden einer ramponierten Reputation des Schweizer Finanzplatzes wird massiv erhöht.

Das vorgesehene System der dreistufigen Liquiditätssicherung für die Banken lässt sich anhand eines gestaffelten Brandschutzes erklären. Jedes Haus muss den Bauvorschriften entsprechen und verfügt über ein präventives System und Massnahmen für den Brandschutz. Diese präventiven Massnahmen in Form von erhöhten Kapital- und Liquiditätsanforderungen sorgen bei den Banken dafür, dass die Risiken für Liquiditätsengpässe reduziert werden. Ziel dieser Massnahmen ist es, die Entstehung eines Feuers – also eines Liquiditätsengpasses – zu erschweren (erste Verteidigungslinie).

Tritt dennoch ein Feuer auf, wird die lokale Feuerwehr aufgeboden, um den Brand zu bekämpfen. Ihre Mittel sind jedoch beschränkt. Mit Bezug auf einen Liquiditätsengpass heisst das, die Schweizerische Nationalbank leistet gegen ausreichende Sicherheiten Liquiditätshilfen (Emergency Liquidity Assistance, ELA, die zweite Verteidigungslinie). Diese Hilfe ist ebenfalls begrenzt und abhängig von den zur Verfügung stehenden Sicherheiten, die die Banken im Tausch hinterlegen müssen.

Sind diese Mittel für die Brandbekämpfung nicht ausreichend, werden weitere Kräfte aus der Region aufgeboden, bis das Feuer gelöscht ist. Bei den Banken tritt in diesem Fall der PLB in Aktion (dritte Verteidigungslinie). Dieser stellt sicher, dass die Nationalbank weitere Liquidität bereitstellt, die nun aber vom Staat garantiert ist. Die Höhe der Garantie wird im Einzelfall und je nach Konstellation festgelegt.

Die Beschränkung des PLB auf die systemrelevanten Banken bedeutet jedoch, dass bei der Brandbekämpfung in kleinen und mittleren Banken von Anfang an feststeht, dass nur die lokale Feuerwehr zum Einsatz kommen wird, auch wenn zusätzliche Einsatzkräfte benötigt werden sollten, falls beispielsweise das Feuer auf andere Gebäude übergreifen droht. So verhält es sich auch bei der Liquiditätssicherung der Banken.

Die kleinen und mittleren Banken erhalten nachweisbar schlechtere Konditionen für die Aufnahme von Fremdkapital.

Durch die explizite Ungleichbehandlung von SIB einerseits und nicht systemrelevanten Banken andererseits ergeben sich neben den Risiken für die Systemstabilität und die Reputation auch signifikante Wettbewerbsverzerrungen, da für die Kundenschaft und die Aktionäre jeweils die Summe der Verteidigungslinien relevant ist.

Die kleinen und mittleren Banken, bei denen von vornherein feststeht, dass die Liquiditätshilfe limitiert ist, erhalten auch empirisch nachweisbare schlechtere Konditionen für die Aufnahme von Fremdkapital. Aus dieser marktlichen Sicht ist dabei nicht entscheidend, ob der PLB als Rechtsanspruch definiert ist, relevant ist die Wahrscheinlichkeit der staatlichen Intervention.

Nachteil für die Regionalbanken

Für die vier SIB ändern sich mit der Einführung des PLB die Marktbedingungen nicht, da diese Möglichkeit bereits heute faktisch besteht, wie die Ereignisse im März 2023 gezeigt haben. Hingegen wird mit dem vorgeschlagenen expliziten Ausschluss der nicht systemrelevanten Banken vom PLB ein immenser Nachteil für diese Banken geschaffen. Und für die Systemstabilität und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz ist die Ausklammerung von 98 Prozent der Banken von einer Liquiditätshilfe für den Notfall ein Risiko mit nachhaltiger Wirkung.

Ein Ausbau der zweiten Verteidigungslinie – Erweiterung des Pools von Sicherheiten für die ELA – würde die diskriminierende Wirkung des PLB mindern, ist aber aufgrund der derzeitigen Rechtslage ein sehr ungewisses Szenario. Das Parlament sollte darum die notwendigen Anpassungen an der PLB-Gesetzesvorlage vornehmen, um den Kreis der begünstigten Banken auf alle Marktteilnehmer mit Banklizenz zu erweitern.

Markus Gyax ist Verwaltungsratspräsident des Verbands der Schweizer Regionalbanken und der Valiant Bank AG.

In den vergangenen Wochen war fast jeder Tag ein Verhandlungstag. Auf der Anklagebank sassen die katholische Kirche und die Freikirchen. Die Öffentlichkeit inszenierte das Jüngste Gericht – und dies ganz ohne einen zornigen Gott.

Dem Gott als Weltenrichter wurde bekanntlich im aufgeklärten Zeitalter der Prozess gemacht. Er wurde ins Museum verbannt und begegnet uns nurmehr in der Sixtinischen Kapelle oder im musikalischen Donner des «Dies Irae». Der Tag des Zorns ist eine Szene aus einer längst vergangenen Glaubenskultur und Volksfrömmigkeit, der Jüngste Tag ist Geschichte. Gut so, sollte man meinen. Schluss mit der Logik der Grausamkeit, aus und vorbei mit einem Richtergott, der Heulen und Zähneklappen verhiess und ganze Generationen in Angst und Schrecken versetzte.

Vor das Weltgericht gezerrt

Doch anstatt ganz zu verschwinden, wurde das Jüngste Gericht unter der Hand einfach säkularisiert. Es begegnet uns nurmehr in der modernen, «übertribunalisierten Gesellschaft» (Odo Marquard), die meint, die endgültige Schuldzuweisung hienieden leisten zu müssen. Der Mensch wird nun von seinesgleichen vor das Weltgericht gezerrt.

Was passiert, wenn dieses in Aktion tritt, haben die vergangenen Wochen gezeigt: Vorverurteilungen ohne Ende, mediale Schauprozesse, Raserei der Empörten. Den Urteilen, die vom Jüngsten Gericht in der Hand der Menschen gefällt werden, mangelt es nicht an Härte und schon gar nicht an der Überzeugung, wo die Schuld zu finden sei: alibi, anderswo.

Gnade dem, der in der Öffentlichkeit steht und hinter seine moralischen Ansprüche zurückfällt und sich etwas zuschulden kommen lässt. Unverzüglich treten dann die selbsternannten Assessorinnen beim diesseitigen Jüngsten Gericht auf den Plan. In den Redaktionsstuben und Fernsehanstal-

Die Lust am Tribunal

Die moderne Gesellschaft hat sich an die Stelle des göttlichen Richters gesetzt und spielt auf der Weltbühne das Jüngste Gericht. Aber sie spielt diese Rolle schlecht. Die Gnade ist aus dem Drehbuch gestrichen. Gastkommentar von Béatrice Acklin Zimmermann

ten, auf den Lehrstühlen und in den Parteivorständen sitzen sie zu Gericht über jene, die tatsächliche oder vermeintliche Schuld auf sich geladen haben. In ihrem unerbittlichen Kampf gegen das Böse, das immer beim Andern ist, sprechen sie das unanfechtbare Urteil. In der Wahl ihrer Mittel sind sie gnadenlos. Ihre Lust am Tribunal kennt keine Grenzen.

Im Unterschied zum Weltgericht des alten Typs, wie es Michelangelo an die Decke der Sixtinischen Kapelle gemalt hat, ist im diesseitigen Jüngsten Gericht kein Platz für Gnade. Das Letzte, womit man in der heutigen übertribunalisierten Gesellschaft

rechnen darf, ist Vergeben und Verzeihen. Welche Instanz auch hätte die Macht dazu.

Öffentliche Empörung

In der modernen Gesellschaft, die den Gottesglauben hinter sich gelassen hat, müssen sich die Menschen zwar nicht mehr fürchten vor dem Jüngsten Gericht, aber sie müssen sich ständig fürchten vor dem Urteil der Öffentlichkeit und sind der Peinigung durch ständige Enthüllungen ausgeliefert.

Die Vorstellung von einem göttlichen Tribunal mag verblasst sein, doch in der übertribunalisier-

ten Gesellschaft muss man unter der erschwerenden Voraussetzung leben, dass der Anklage nicht mehr der göttliche Freispruch zur Seite tritt und der Angeklagte nicht mehr auf Barmherzigkeit hoffen kann.

Vordergründig geht es den selbsternannten Beisitzern beim Jüngsten Gericht zwar um die Wahrheitsfindung, die Aufklärung von Missständen und die Suche nach den Verantwortlichen. Doch weit mehr als um das Unrecht und die Opfer geht es ihnen um die Erhöhung des eigenen moralischen Prestiges und den gesteigerten Genuss moralischer Entrüstung. Tatsächliche oder vermeintliche Schuld wird zum Gegenstand öffentlicher Empörung, das diesseitige Jüngste Gericht spricht sein Urteil, lange bevor die weltlichen Gerichte ihre Urteile gesprochen haben.

Wenn nun die katholische Kirche – selber zur Angeklagten vor dem diesseitigen Tribunal geworden – daran erinnert, dass das absolute Gerichtswort Gott vorbehalten sei, dann trifft sie damit auch sich selbst und die eigene Tradition, in der die Idee und die Instrumente solcher Tribunalisierung vorentwickelt und eingeübt wurden. Vielleicht fallen von den Schlägen, die die katholische Kirche über Jahrhunderte urteilend ausgeteilt hat, nun einige auf sie selber zurück. Die moderne Gesellschaft hat sich an die Stelle des göttlichen Richters gesetzt und spielt auf der Weltbühne das Jüngste Gericht. Aber sie spielt diese Rolle schlecht. Die Gnade ist aus dem Drehbuch gestrichen.

In Johann Sebastian Bachs Choral «Vor deinen Thron tret ich hiermit», der ein endzeitliches Bild mit Gott als Richter hervorruft, bleibt die göttliche Gnadenhand ausgestreckt. Angesichts der Gnadenlosigkeit unserer übertribunalisierten Gesellschaft ist man versucht, dem Gedanken vom göttlichen Jüngsten Gericht etwas Tröstliches abzugewinnen.

Béatrice Acklin Zimmermann, habilitierte Theologin und Geschäftsführerin des Think-Tanks Liberethica.